

ZBB 2004, 509

BVerfGG § 32 Abs. 1; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1

Möglicher Verstoß gegen das Recht auf faires Verfahren wegen Nichtabwartens unmittelbar bevorstehender BGH-Rechtsprechung zu Schrottimmobilien (hier: II. Zivilsenat zu Immobilienfonds)

BVerfG, Beschl. v. 15.09.2004 – 1 BvR 1924/04 (OLG Dresden), ZIP 2004, 1977 = WM 2004, 2348 = ZfIR 2004, 876 = EWiR 2004, 1029 (E. Schneider)

Leitsätze:

1. Es ist verfassungsrechtlich bedenklich, wenn ein Instanzgericht einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung – hier: über eine Klage gegen die Zwangsvollstreckung wegen Rückzahlung des einen Immobilienfondsbeitritt finanzierenden Darlehens – nicht aufhebt, nachdem der Bundesgerichtshof eine für das Verfahren maßgebliche Rechtsfrage neu entschieden hat (II. Zivilsenat, ZIP 2004, 1394 u. a.) und die Begründung – abgesehen von einer Pressemitteilung – noch nicht bekannt ist.
2. Bei der im Rahmen der einstweiligen Anordnung über die Aussetzung der Zwangsvollstreckung vorzunehmenden Abwägung fällt die hierdurch bewirkte Verzögerung der Vollstreckung gegenüber der Gefahr des finanziellen Ruins weniger ins Gewicht.